

# "Staatliche Souveränität"?

Autor(en): **Brunner, Dominique**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **83 (2008)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-717484>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# «Staatliche Souveränität»?

Es stellt sich immer mehr die Frage, ob man den Souveränitätsanspruch von Regimen, die offenkundig elementare Rechte ihrer Bürger mit den Füßen treten, über die Rechte des Einzelnen stellen darf oder sollte.

OBERST I GST DOMINIQUE BRUNNER, ZÜRICH

Das weiterhin brennende Problem der Region des Darfour ist ein eloquentes Beispiel. Die viel beschworene Völkergemeinschaft tut sich seit Jahr und Tag unendlich schwer, den Greueln ein Ende zu bereiten. In diesem Fall hat sich dasselbe wiederholt, nur über längere Zeit und mit, bis auf Weiteres, geringeren – immerhin etwa 200 000(!) – Opferzahlen, wie 1994 in den Massakern im Ruandischen Bürgerkrieg.

Diese kosteten einer halbe Million Menschen das Leben, was in Schlagzeilen der Medien im Frühsommer 1994 wie «40 000 Leichen im Viktoriasee» drastisch

zum Ausdruck kam. Die Intervention kam zu spät und nur zaghaft, als die Katastrophe schon hereingebrochen war. Der ehemalige UNO-Generalsekretär Kofi Annan hat das Versagen der Welt-Organisation glaubwürdig bitter beklagt (er war damals noch nicht im Amt).

Nun hat der internationale Strafgerichtshof (International Criminal Court, ICC) Mitte Juli dem Präsidenten des Sudans betreffende Beweise für dessen Verbrechen vorgelegt und dieses Subjekt vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagt. Zur gleichen Zeit verteidigten die Repräsentan-

ten von Russland und China – getreu ihrer Vergangenheit als Diener der Schlächter ihrer und anderer Völker, Stalin und Mao Tse-tung – vor dem UNO-Sicherheitsrat die kriminellen sudanesischen Gewalthaber. Anständige Leute brechen den Stab über diesen Figuren.

## Präzedenzfall Jugoslawien

Im jugoslawischen Bürgerkrieg bedurfte es jahrelanger Verluste und Grausamkeiten, vielfach unter den Augen von der UNO inkompetent geführten Kontingenten aus verschiedenen Nationen, bis



Golfkrieg: Amerikanischer Panzer im Angriff.



endlich etwas Tapferes geschah: 1995 die Intervention, primär aus der Luft, von NATO-Verbündeten, in Bosnien, zu Recht am gelähmten UNO-Sicherheitsrat vorbei, und 1999 in Kosovo.

Diese Operationen beendeten diesen ernstesten Krieg, den Europa seit 1945 erlebt hatte (der griechische, von den Kommunisten Ende des Zweiten Weltkrieges angezettelte Bürgerkrieg konnte die Existenz Griechenlands nicht in Frage stellen, während der Krieg in Jugoslawien das Verschwinden dieser Föderation zur Folge hatte).

**Kuwait 1991**

Die kraft UNO-Beschlüssen zustande gekommene Intervention der USA mit über 30 weiteren, direkt teilnehmenden Staaten zur Befreiung des vom Irak am 2. August 1990 überfallenen Nachbarn Kuwait, «Desert Storm» vom 17. Januar 1991 bis Ende Februar, war in erster Linie völkerrechtlich und machtpolitisch-strategisch begründet.

Der Irak hatte bereits 1980 einen anderen Nachbarn, den Iran, mit Krieg überzogen, rund eine Million Opfer im achtjährigen Ringen. Der humanitäre Aspekt fiel im Fall von Kuwait auch ins Gewicht. Der irakische Aggressor hatte in Kuwait übel gehaust. Die UNO-Exekution – in Anlehnung an den Begriff der «Bundesexekution» gewählt – beschränkte sich auf die Wiederherstellung der kuwaitischen Souveränität, also wurde das irakische Regime nicht angetastet, von dem das Übel ausgegangen war.

Zwölf Jahre später, aufgeschreckt durch die mit ungewöhnlichen und beileibe spektakulären Instrumenten ausgeführten Überfälle auf Nervenzentren der USA durch islamische Fanatiker, suchten die Amerikaner den Fehler von 1991 zu korrigieren und versagten aus offensichtlichen Gründen angesichts der Aufgabe, nach der Bezwingung der irakischen Armee das Land zu befrieden.

**Afghanistan 2001 bis heute**

Wie schon mehrfach festgestellt: Will man glaubwürdig seine Rolle als Weltmacht wahrnehmen, so muss man – neben den eindeutig vorhandenen nuklearstrategischen Waffen als Waffen «of the last resort» – über ausreichende konventionell ausgerüstete Truppenbestände verfügen können. Die USA weisen nunmehr 300 Millionen Einwohner auf, mehr als zweimal die russische Bevölkerung. Die amerikanische Mannschaftsstärke erreicht nun nicht einmal drei Millionen Soldaten, Matrosen, Flieger, beiderlei Geschlechts.



**Brennende Ölplattform.**

Der Schreibende erinnert sich sehr wohl an eine Bemerkung des ehemaligen Verteidigungsministers der USA, Dr. James Schlesinger, mit dem er 1981 sprach, er, Schlesinger, habe nie ein positives Wort über die Einführung des freiwilligen Militärdienstes über die Lippen gebracht. Dieser war in den Siebzigerjahren unter dem Eindruck von Vietnam eingeführt worden.

Obwohl die Kampagne, unter amerikanischer Führung im Herbst 2001, welche die Vertreibung des abscheulichen Taliban-Regimes aus Afghanistan binnen Kurzem zur Folge hatte, voll gerechtfertigt war und von zahlreichen Staaten mitgetragen wurde, leidet die Befriedung dieses weiträumigen Landes auch unter einer ungenügenden Truppenpräsenz, was voraussehbar war.

Im Übrigen muss der Objektivität halber in Erinnerung gerufen werden, was Afghanistan in diesen Zustand teilweiser Anarchie gestürzt hat: Die sowjetische Invasion Ende 1979, die sehr bald auf den erbitterten Widerstand des Bergvolkes, seiner Ethnien und Stämme stiess und die Grossmacht um 1986/87 zum schmachvollen Rückzug zwang. Dieser brutale Krieg kostete rund einer Million Menschen das Leben und löste die Flucht von Hunderttausenden aus.

**Tragödie in Burma**

Im Lichte dieses Rückblickes auf in erster Linie strategisch oder machtpolitisch begründete Interventionen, die aber immerhin, wo sie zum Ziele führten, eine merkli-

che Besserung der Lage hinsichtlich Recht und humanitärer Hilfe bewirkten, muss man sich die Frage stellen, ob die jüngste Naturkatastrophe in Burma oder Myanmar, die Zerstörung weiter Landstriche und wahrscheinlich Tausenden Toten und die Verweigerung, mindestens über längere Zeit, der sofort angebotenen, wirksamen internationalen Hilfe durch eine ruchlose Militärdiktatur nicht den Tatbestand des humanitären Notstandes erfüllt, der ausserordentliche Massnahmen rechtfertigte?

Es ist daran zu erinnern, dass die Katastrophe des Seebebens Ende 2004 im pazifischen Raum – hauptbetroffen Indonesien, Teile von Indien, Thailand, Ceylon – die USA veranlasste, binnen kürzester Frist einen Flugzeugträger mit Begleitschiffen an Ort und Stelle zu entsenden, der entscheidende Hilfe zu bringen imstande war. Die erwähnten Staaten akzeptierten die ausländische Hilfe, ohne zu zögern.

Der französische Aussenminister, ein bewährter Arzt, hat, nachdem die Abriegelung des Landes durch die Junta für jede wirksame humanitäre Unterstützung aus dem Ausland feststand, die Entsendung eines französischen Kriegsschiffes mit Hilfsgütern angekündigt. Inzwischen hat er richtigerweise die Gewalthaber des Völkermordes an der eigenen Bevölkerung beschuldigt. Es wäre geboten, dass ein paar handlungsfähige Staaten – mit oder ohne UNO – im Sinn des Obgenannten intervenierten. +